

Na klar, ich mach' mit.

Ich werde Mitglied der denkwerk-stadt saarbrücken
und unterstütze den Verein mit:

- 36,- € Jahresbeitrag für Einzelmitglieder
- 50,- € Jahresbeitrag Familien und Paare
- 200,- € Jahresmindestbeitrag für Fördermitglieder
(natürliche Personen)
- 400,- € Jahresmindestbeitrag für Fördermitglieder
(juristische Personen)
- ____ € als einmalige Spende

Der Verein ist gemäß § 51 ff. AO als gemeinnützig anerkannt.
Finanzamt Saarbrücken, St.-Nr. 040/140/26725

Beitritts-Erklärung

Vorname, Name

Firma

Straße

PLZ, Ort

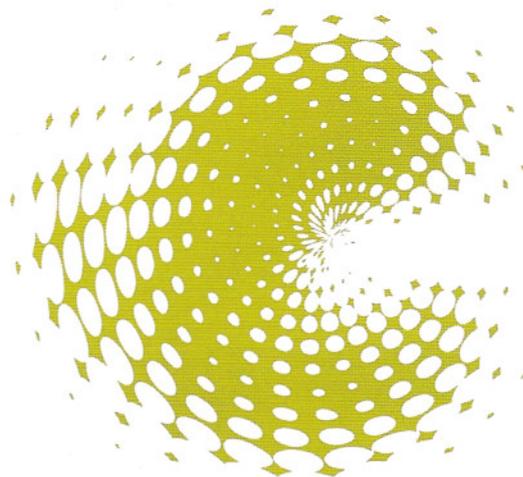
Telefon

E-Mail

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte die Einzugsermächtigung auf der Rückseite unterschreiben, mit
der Ihre Anmeldung erst registriert werden kann.



Hiermit ermächtige ich den Verein
denkwerk-stadt saarbrücken e.V.,
den umseitig angekreuzten Jahresbeitrag von mei-
nem Konto einzuziehen.

Konto-Nummer

BLZ

Kreditinstitut

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte schicken Sie den beidseitig ausgefüllten Antrag auf Mit-
gliedschaft im Briefumschlag an:

denkwerk-stadt saarbrücken e. V.
Europa-Allee 22 · 66113 Saarbrücken

oder faxen Sie ihn an: (0681) 959 17 31

Satzung

denkwerk- stadt saarbrücken e.V.

(beschlossen in der Gründungsversammlung am 20. Juli 2007 sowie in den Nachgründungsversammlungen am 22. November 2007 und 19. Dezember 2007))

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der gemeinnützige Verein führt den Namen „denkwerk- stadt saarbrücken e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Saarbrücken.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Kultur in Saarbrücken. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Durchführung von wissenschaftlichen Informationsveranstaltungen und Tagungen,
 - Organisation und Förderung von Projekten und Initiativen, die geeignet sind, z.B. die Betreuungssituation von Kindern und Jugendlichen zu verbessern,
 - Unterstützung und Vernetzung bestehender gemeinnütziger kultureller und sozialer Einrichtungen,
 - Aufgreifen, Fördern und Weiterentwickeln von Bürgerengagement im Rahmen des Satzungszwecks.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede volljährige natürliche Person, jede Personenvereinigung und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären. Der Vorstand kann Mitglieder bei satzungswidrigem Verhalten durch Beschluss ausschließen. Als satzungswidriges Verhalten gilt auch die wiederholte Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags. Das betroffene Mitglied ist vor dem Ausschluss zu hören. Es kann gegen den Ausschluss die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.
6. Förderndes Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes jede Person und Personenvereinigung werden, die mit einem dauerhaften Förderbeitrag den Zweck des Vereins unterstützt. Fördernde Mitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Höhe und Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins „denkwerk- stadt saarbrücken e.V.“ sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 9 Mitgliedern.
2. Der Vorstand wählt auf seiner konstituierenden Sitzung aus seinen Reihen den/die Präsidenten/in, den/die Vizepräsidenten/in sowie den/die Schatzmeister/in.
3. Diese vertreten den Verein gemäß § 26 BGB durch 2 Mitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Als Vorstand kann nur gewählt werden, wer mindestens seit einem Jahr vor Beschlussfassung ordentliches Mitglied des Vereins ist.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann sich hierzu eine Geschäftsordnung geben. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Bewältigung seiner Aufgaben kann er unter Berücksichtigung der Finanzlage des Vereins hauptamtliche MitarbeiterInnen einstellen.

6. Der Vorstand hält regelmäßig und nach Bedarf seine Sitzungen ab. Die Einladung erfolgt spätestens 7 Tage vor dem jeweiligen Sitzungstermin schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Präsidenten/in, im Falle seiner/ihrer Verhinderung die des/der Vizepräsidenten/in den Ausschlag. Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und von der Sitzungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen.
8. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich geben.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von dem/der Präsidenten/in, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dem Vizepräsidenten/in, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, der mit Zweidrittelmehrheit erfolgen muss, einzuberufen oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Festlegung der Zahl der Vorstandsmitglieder nach § 7 Abs. 1
 - b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - c. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes
 - d. Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfung
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Genehmigung der vom Vorstand erstellten Planung über zentrale Projekte und deren Finanzierung
 - g. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
 - h. Wahl eines/einer Kassenprüfers/in und dessen/deren Stellvertreter/in
 - i. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - j. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen sowie über die Berufung gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes
 - k. Anträge der Mitglieder in der Mitgliederversammlung
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Beschlussfassung über Punkt 2i und 2k ist eine Dreiviertelmehrheit notwendig. Bei Stimmengleichheit gilt der zur Beratung anstehende Beschlussantrag als abgelehnt.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Der Verein „denkwerk- stadt saarbrücken e.V.“ kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vermögen dem Verein „MLL e.V., Saarbrücken, (Miteinander Leben lernen) zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.. Sollte diese Verwendung nicht durchführbar sein und die Mitgliederversammlung keine einvernehmliche Entscheidung treffen können, fällt das vorhandene Vermögen der Landeshauptstadt Saarbrücken zu, die das Vermögen zur Förderung von Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 20. Juli 2007 sowie in den Nachgründungsversammlungen am 22. November 2007 und 19. Dezember 2007 in Saarbrücken beschlossen und ist in der vorliegenden Fassung am 19. Dezember 2007 in Kraft getreten. Sie trägt die deutlichen Unterschriften von sieben dem Verein in der Gründungs- sowie den Nachgründungsversammlungen beigetretenen Personen.